

Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend

Sonderregelung für Maßnahmen die auf Grundlage des CoVid-19 Maßnahmengesetz (BGBL Nr. 12/2020) ganz oder teilweise ausgesetzt, verschoben oder gänzlich oder teilweise storniert werden mussten.

Geltungsbereich und Dauer

Mit diesem Dokument werden bestehende Bestimmungen der Sonderrichtlinie in der Version 3.0 und die Bestimmungen des Dokumentes Zuschussfähige Kosten ESF-2014 bis 2020 Version 3.0 abgeändert, ersetzt oder außer Kraft gesetzt.

Die nachfolgenden Regelungen treten rückwirkend mit 01.03.2020 in Kraft und gelten für Maßnahmen die von den getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der CoVid-19 Pandemie sowohl direkt als auch indirekt betroffen waren, längstens jedoch bis 30.06.2021.

Sonderbestimmungen zur ESF-Sonderrichtlinie

Die Sonderbestimmungen zu den Regelungen der ESF-Sonderrichtlinie gelten für den Zeitraum der Projektumsetzung ab 01.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Ausstellung eines adaptierten Förderungsvertrages, in dem die aufgrund der CoVid-19-Krise zwingend notwendigen Adaptierungen festgehalten sind. (Übergangsphase) Die abweichenden Regelungen wie nachfolgend dargestellt verlieren mit <u>Genehmigung</u> eines entsprechenden Änderungsantrages und der Neuausstellung der Förderungsverträge ihre Gültigkeit und die Regelungen der ESF-Sonderrichtlinie treten unverändert in Kraft.

Punkt 2. 1 Zuschussfähige Kosten, Allgemein,

ist die gegenständliche Regelung als integrierter Bestandteil der Sonderrichtlinie anzufügen.

Punkt 4.1 Formvorschriften

Abweichende Fakten (Fristen, Zeitpläne usw.) zu den auf Grundlage der Absätze d, g, h, i, j, k, l m, n, und v, in den Förderverträgen festgelegten Daten, Verpflichtungen und sonstigen getroffenen Vereinbarungen sind akzeptierbar, bis die entsprechenden von der ZWIST genehmigten Änderungsanträge vorliegen.

Zur Verschiebung der Termine für die Abgabe von Berichten ist es ausreichend, wenn die ZWIST bei dem jeweiligen Termin in der Datenbank ein Kommentar einfügt, dass der Verschiebung aus Sicht der ZWIST zugestimmt wird. Ein formeller Änderungsantrag ist hier aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht durchzuführen.

Hinweise zu Änderungsanträgen:

Die genaue Vorgehensweise wird den zuständigen ZWIST noch kommuniziert und als Anhang dem VKS beigelegt.

Mit dem Änderungsantrag sind Maßnahmenadaptionen wie Aufstockung der finanziellen Mittel bei Verlängerung der Maßnahmen, Änderung der maximalen Laufzeit (auch über das It. Call zulässige späteste Förderende – dazu muss jedoch die Zustimmung der Verwaltungsbehörde eingeholt werden) oder Anpassung der Art der Durchführung von Maßnahmen (z.B. Durchführung von Online Kursen statt herkömmlichen Kursen) sowie Korrektur der vereinbarten Zielwerte nach Zustimmung der jeweiligen Fördergeber zulässig.

Punkt 4.2. Auflagen

Abweichende Fakten (Fristen, Zeitpläne, Förderungszeitraum usw.) zu den auf Grundlage der Absätze 1, 2, 11, 13 in den Förderverträgen festgelegten Bestimmungen, Berichtspflichten und sonstigen Vereinbarungen können in der Übergangsphase akzeptiert werden. Sobald der von der ZWIST genehmigte Änderungsantrag jedoch abgeschlossen und ein neuer Förderungsvertrag ausgefertigt wurde, muss diesen Bestimmungen wieder entsprochen

werden. Für die Änderung von Berichtsterminen ist kein Änderungsantrag notwendig. Siehe auch Ergänzung zu 4.1.

Vereinbarte Ziele die aufgrund höherer Gewalt (Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetz) nicht erreicht werden konnten, führen keinesfalls zu finanziellen Kürzungen.

Punkt 4.4. Rückzahlungen, Einbehalt

Die in der ESF-Sonderrichtlinie bzw. damit in den Förderverträgen vereinbarten Rückzahlungsgründe bleiben grundsätzlich anwendbar.

Es steht jedoch im Ermessen der förderungsgewährenden Stelle, von der Einstellung und/oder Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Förderungsnehmer die geförderte Leistung aufgrund der COVID 19 Krise ohne dessen Verschulden nicht oder nur teilweise oder nur verspätet erbringen kann, sofern für die förderungsgewährende Stelle Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für andere Auflagen und Bedingungen, die aufgrund der COVID-19-Krise nicht oder nicht vollständig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können.

Punkt 5.3. Finanzielle Abrechnung

Rechnungs- und Zahlungsdatum sind gemäß den Bestimmungen Punkt 5.3. Abs. 4 Zif. f als fristgerecht anzusehen, wenn sie in den adaptierten Daten gemäß Änderungsantrag entsprechen.

Die Vorlage von Original-Belegen sowie die Übermittlung der Belegliste im Original bei der FLC ist im Geltungszeitraum der gegenständlichen Richtlinie nicht notwendig. Der Austausch von Hard-Copy Unterlagen soll möglichst vermieden werden und die relevanten Unterlagen sind z.B. als Scans in die Datenbank hochzuladen. Die Begünstigten haben die jeweilige FLC-Stelle darüber zu informieren, ob die Unterlagen ausschließlich in die Datenbank hochgeladen werden oder vor Beginn der Prüfung noch auf die Hard Copy Unterlagen zugewartet werden muss.

Eine Entwertung der Belege durch die FLC erfolgt derzeit nicht, sofern ein anderes Kennzeichnungssystem der geförderten Belege eingerichtet ist (z.B. elektronische Kennzeichnung, Projektzuordnung über die Kostenstelle des Begünstigten, Projektname am Beleg, Zuteilung im Dienstvertrag) und wird auch nicht nachgeholt.

Punkt 5.3.4.k muss in der Übergangsphase nicht erfüllt sein, wenn die Abweichungen auf Auswirkungen der CoVid-19-krise zurückzuführen sind.

Sonderregelung zu ZFK (Dokument Zuschussfähige Kosten 2014-2020)

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um Neuregelungen für Kosten, welche im Zeitraum 01.03.2020 bis zur Aufnahme des Normalbetriebs in den jeweiligen Vorhaben anfallen. Sobald der Normalbetrieb wiederhergestellt ist, können diese Sonderregelungen nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Träger hat die ZWIST über die erfolgten Änderungsanträge über den Zeitpunkt der erfolgten Wiederaufnahme des Normalbetriebs zu informieren. Die ZWIST muss dieses Datum verifizieren (z.B. Abstimmung mit den Veröffentlichungen der Bundesregierung und Ministerien) und für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen bestätigen. Für Vorhaben, welche nicht durch CoVid-19 betroffen sind, gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen nicht.

Teil 1 Artikel 2 Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Abweichung zu Absatz 5b) sind Ausgaben förderfähig, auch wenn der Änderungsantrag erst nach Beginn der geänderten Projektumsetzung eingebracht wurde, sofern die Änderungen sich aus Auswirkungen der CoVid-19-Krise ergeben. Änderungsanträge nach dem ursprünglichen Projektende können genehmigt werden, sofern aufgrund von CoVid-19 Adaptierungen notwendig waren und zum Zeitpunkt des ursprünglichen Projektendes die notwendigen Anpassungen noch nicht verlässlich abschätzbar waren. (z.B. wie lange eine Verlängerung erfolgen muss)

Teil 1 Artikel 4 Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Anfallende Kosten die aufgrund von Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetz zur Aufrechterhaltung von Strukturen und Systemen entstehen, aber nicht einer direkten Leistung durch Aussetzung, Verschiebung oder sonstigen Maßnahmen zuordenbar sind, erfüllen die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, sofern zumindest ein mittelbarer Projektbezug hergestellt werden kann.

Die im Rahmen des ESF notwendige Kofinanzierung kann sich im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ändern. Diese Änderung ist ebenso über einen (rückwirkenden) Änderungsantrag abzubilden.

Teil 2 Artikel 1 Allgemeine Zuschussfähigkeit von Kosten

Ausgaben die für die Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme während Umsetzungspausen aufgrund Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetz anfallen, sind jedenfalls zuschussfähig, sofern sich die Ausgaben auf die Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme beziehen, die unmittelbar oder mittelbar mit der geförderten Leistung zusammenhängen und für eine rasche Wiederaufnahme der Vorhabensumsetzung erforderlich sind.

Zahlungen, die sich auf Leistungen beziehen, die außerhalb der ursprünglich vertraglich vereinbarten Projektlaufzeit angefallen sind, stellen förderungsfähige Kosten da, sofern diese in den Leistungszeitraum der (rückwirkenden) Änderungsanträge fallen.

Kann eine einheitliche und korrekte Zuordnung zu Kostenkategorien aufgrund von Aussetzungen und Verschiebungen der Maßnahmen oder Änderungen gegenüber der ursprünglichen Kostenstruktur nicht mehr gewährleistet werden, so kann die Kostenstruktur über den Änderungsantrag entsprechend angepasst werden. Die Zuordnung zu den bestehenden und über den Änderungsantrag hinzugefügten Kostenkategorien muss bei Abrechnung jedoch einheitlich bzw. gemäß Finanzplan erfolgen.

Es können sämtliche Arten / Formen von Rechnungsbelegen (eingescannte Belege, via Email übermittelte Rechnungen etc.) den Kontrollstellen anerkannt werden. Weiterhin unzulässig sind jedoch z.B. Eigenbelege.

Teil 2 Artikel 2 Personalkosten

Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und –löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen des Begünstigten, die für kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden.

Dies umfasst auch jenen Zeitraum, indem nur Leistungen zur Aufrechterhaltung der Strukturen und System aufgrund von Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetzt, möglich waren oder gegebenenfalls keine Leistungen im Zusammenhang mit der Projektumsetzung erbracht werden.

Bei anteiligem Personal, welches aktuell keine Leistungen im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektumsetzung erbringt, wird ein Durchschnitt der bisherigen Projekttätigkeit des/der entsprechenden MitarbeiterIn herangezogen. Durchrechnungszeitraum ist die gesamte Projektdauer. ¹ Der ermittelte Durchschnitt ist als Prozentsatz in einem Dokument festzuhalten. Die Vorlage einer transparenten Zeit- bzw. Tätigkeitsaufzeichnung entfällt für diesen Zeitraum. Anteiliges Personal, welches weiterhin Leistungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektumsetzung erbringt, hat weiterhin transparente Zeit- bzw. Tätigkeitsaufzeichnung zu führen.

Hohe Stundensätze durch geringe "Leistungszeiten", etwa durch hohen Urlaubsverbrauch (z.B. zwingender Verbrauch von Alturlaub, Sonderurlaube etc.) führen zu keinen Deckelungen oder finanziellen Korrekturen.

Allfällige Zuschüsse zu den Personalkosten von Dritten (z.B. AMS-Kurzarbeitsbeihilfen) sind von den zuschussfähigen Kosten in Abzug zu bringen, sofern sie dem Projekt zuordenbar sind. Siehe dazu auch Teil 2 Artikel 11.

Überstunden sind förderfähig, sofern diese zur Bewältigung der Krise erforderlich sind und diese Leistungen nicht von anderem Personal mit freien Ressourcen sinnvoll erbracht werden kann. (z.B. erhöhtes Beratungsaufkommen bei Projekten, welche psychologische Beratung anbieten, jedoch nur **einen** Psychologen beschäftigt haben)

¹ Die Verwaltungsbehörde empfiehlt jedoch, für die geleisteten Stunden Tätigkeitsberichte (zB. Auf Tages- oder Wochenbasis) zu führen.

Teil 2 Artikel 3 Direkte projektbezogene Sachkosten

Direkt projektbezogenen Sachkosten können abweichend der Bestimmungen im Dokument Zuschussfähige Kosten ESF 2014 – 2020 Artikel 3 Abs. 1 auch für Kosten die unmittelbar oder mittelbar für die Durchführung von Vorhaben angefallen sind, jedoch für die Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme aufgrund von Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetzt angefallen sind, anerkannt werden. Darunter fallen laufende Kosten (z.B. Mieten, Leasing usw.) die aufgrund bestehender Verträge nicht kurzfristig reduziert oder gänzlich storniert werden konnten, sofern sich die Ausgaben auf die Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme beziehen, die unmittelbar oder mittelbar mit der geförderten Leistung zusammenhängen und für eine rasche Wiederaufnahme der Vorhabensumsetzung erforderlich sind.

Abweichend der Bestimmung im Dokument Zuschussfähige Kosten ESF 2014 – 2020 Artikel 3 Abs. 2 sind Abweichungen gegenüber der im Fördervertrag benannten Sachkosten zulässig, sofern diese Abweichungen auf Grundlage von Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetz zurück zu führen sind und zwingend erforderlich sind. Zum Zeitpunkt der Abrechnung dieser abweichenden Kosten muss jedoch bereits ein genehmigter Änderungsantrag vorliegen.

Teil 2 Artikel 5 Reisekosten

Verlorene Reiseaufwendungen auf Grund krisenbedingter Stornos von Veranstaltungen, Mehrkosten aufgrund der Verschiebung von Veranstaltungen o.A. sind förderfähig, sofern die Stornobestätigungen vorgelegt werden.

Für zwingend notwendige Dienstreisen sind aus gesundheitlichen Gründen die Kraftfahrzeuge des Begünstigten oder die privaten Kraftfahrzeuge der MitarbeiterInnen zu verwenden. Ein diesbezüglicher Günstigkeitsvergleich (zu den öffentlichen Verkehrsmitteln) entfällt. Die Wegstrecke kann von dem Ort gerechnet werden, an dem die Arbeit aktuell verrichtet wird. (z.B. Wohnort bei HomeOffice) Die Abrechnung erfolgt weiterhin auf Basis des amtlichen Kilometergeldes.

Teil 2 Artikel 6 Auftragsvergabe

Abweichend von den dargestellten Bedingungen gelten Stundensätze für externes Personal (freie DienstnehmerInnen und Werkverträge) jedenfalls als angemessen, wenn die vertraglich vereinbarten Stundensätze die Standardeinheitskosten Projektkosten Schlüsselkräfte (bei Echtkostenabrechnung) nicht übersteigen. Diese Vorgehensweise gilt für Auftragsvergaben bis 100.000 €, welche im Zeitraum der Gültigkeit gegenständlicher Richtlinie begonnen oder abgeschlossen werden.

Bei bestehenden Verträgen oder bei Inanspruchnahme von Leistungen früherer Vertragspartner ist eine Erhöhung der bisherigen Abrechnungssätze auf die Höhe der Standardeinheitskosten unzulässig. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine

Ungleichbehandlung gegenüber anderen Externen, die bereits Verträge haben, entstehen. (z.B. ist es unzulässig, wenn bestehende TrainerInnen 25 € pro Stunde erhalten und alle "neuen" Trainer die Stundensätze gemäß Standardeinheitskosten)

Die bestehenden Regelungen für TrainerInnen im Bereich der Erwachsenenbildung gemäß Teil 2 Artikel 6 Absatz 3d bleibt unverändert aufrecht.

Teil 2 Artikel 10 Indirekte Kosten

Abweichend von den Bestimmungen im Dokument Zuschussfähige Kosten ESF 2014 – 2020 sind indirekte Kosten auch für den Zeitraum von Aussetzungen, die auf Grundlage von Maßnahmen nach dem CoVid-19 Maßnahmengesetz erfolgt sind, zuschussfähig, sofern sich die Ausgaben auf die Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme beziehen, die unmittelbar oder mittelbar mit der geförderten Leistung zusammenhängen und für eine rasche Wiederaufnahme der Vorhabensumsetzung erforderlich sind. (analog den direkten Sachkosten)

Auswirkungen auf die Umlageschlüssel durch die Volatilität der Berechnungsgrundlagen (z.B. Gesamtstunden und Projektstunden) können durch das Heranziehen von Durchschnittswerten relativiert werden. (vgl. Regelung zu den anteiligen Personalkosten)

Teil 2 Artikel 11 Einnahmen

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel andere öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten.

Davon betroffen sind jedenfalls:

- In Anspruch genommene Kurzarbeitsbeihilfen des AMS.
- Beihilfen und Zuschüsse nach dem CoVid-19 Krisenbewältigungsfonds.
- Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 32 Epidemiegesetz.

Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind gegenüber dem ESF vorrangig die oben angeführten staatlichen Leistungen zu beantragen (z.B. Kurzarbeitergeld etc.)

Bitte kontaktieren Sie ihre zuständige Förderstelle zu Informationen bezüglich Zuordnung der Beihilfen zu Ihrem Projekt, sofern Sie mehrere Projekte abwickeln.

Eine Verwendung der Kurzarbeitsbeihilfen als nationale Kofinanzierung ist nach Abstimmung mit der Europäischen Kommission nicht zulässig.

Teil 2 Anhang 1 und Anhang 2

Bei Personalkosten kann der FLC-Prüfschritt zur stichprobenartigen Kontrolle der Abführung der Lohnnebenkosten und der Überweisung der Nettogehälter entfallen (außer bei konkreten Verdachtsmomenten z.B. Rückmeldung der MitarbeiterInnen oder anderer Behörden,

Unstimmigkeiten z.B. in vorangegangenen Abrechnungen oder innerhalb der für den Prüfpfad relevanter Dokumente – Dienstvertrag, GKK Anmeldung etc).

Die Zahlungsnachweise der Lohnnebenkosten sind nur noch über die Bestätigungen der dritten Parteien (Finanzamt, GKK, etc.) zu prüfen. Diese Bestätigung kann ebenso mit der letzten Abrechnung eines Umsetzungsjahres eingeholt werden – muss also nicht zu jeder Zwischenabrechnung vorliegen. (Wichtig: Muss mind. einmal jährlich erfolgen)

Begründung: Bisher gab es in allen durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen oder Kürzungen. Somit wird ein hohes Vereinfachungspotential ausgeschöpft, damit sich Ressourcen auf die Krisenbewältigung konzentrieren können. Zudem wird eine Harmonisierung mit den Vorgaben im EFRE erreicht.

Ergänzende Informationen zu häufigen Fragen

Stammdatenblätter	Stammdatenblätter erfordern derzeit keine Unterfertigung durch die TeilnehmerInnen und können dennoch als vollständig gewertet werden. Die Begünstigten werden ersucht, das Stammdatenblatt vom Teilnehmer ausfüllen zu lassen. Das ausgefüllte Stammdatenblatt sollte vom Teilnehmer anschließend elektronisch (Screenshot, Scan, Word) an den Begünstigten übermittelt werden. Die Übermittlung durch den Teilnehmer ist zu dokumentieren. Unterschriften können, sofern möglich, nachgeholt werden.
Teilnahmelisten	Die Teilnahme an Veranstaltungen kann über eine nicht- unterschriebene Anwesenheitsliste erfolgen, sofern der Nachweis der Teilnahme anderweitig erbracht werden kann. (z.B. Screenshot TeilnehmerInnen Online Meeting). Bei Vor-Ort-Veranstaltungen – sofern diese zwingend erfolgen müssen – sind weiterhin unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen.

Vorgaben zur Anwendung der Restkostenpauschale

Die Personalkosten werden gemäß der Echtkostenabrechnung auf Basis der unter Punkt Teil 2 Artikel 2 beschriebenen (adaptierten) Vorgangsweise ermittelt und sind als Grundlage für die Berechnung der Restkostenpauschale heranzuziehen. Nach Zuordnung der Restkostenpauschale sind alle unter Punkt Vermeidung von Doppelförderung genannten Zuschüsse, Beihilfen und sonstige Zuwendungen in Abzug zu bringen.

Überstunden sind förderfähig, sofern diese zur Bewältigung der Krise erforderlich sind.

Als Vereinfachung hinsichtlich der Angemessenheit von externem Personal (freie Dienstnehmern und Werkverträge) gelten ebenso die erleichternden Bedingungen. Stundensätze gelten als angemessen, sofern sie die Standardeinheitskosten Personalkosten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum nicht übersteigen.

Regelung zur Förderfähigkeit der Standardeinheitskosten

Die Abstimmung mit der Europäischen Kommission ist erfolgt – die in den delegierten Rechtsakten vereinbarten Tätigkeiten können auch dann abgerechnet werden, wenn diese "by remote means" erbracht worden sind.

Standardeinheitskosten Stundensätze:	Die tatsächlich erbrachten Leistungen können abgerechnet werden. Zur Förderung der Kosten zur Aufrechterhaltung der Strukturen und Systeme bei Einstellung der Projekttätigkeit erstellt die Verwaltungsbehörde noch ein Merkblatt.
Standardeinheitskosten Bildungsberatung:	Standardeinheitskosten Bildungsberatung: Die face2face Beratungen werden nunmehr auf Beratungsangebote per Video, per Telefon oder Online (= Durchführung "by remote means") umgestellt. Diese Beratungen können – sofern die durchgeführte Onlineberatung dem Umfang einer face-to-face Beratung entspricht und das Beratungsprotokoll zur Gänze vorliegt (zur Einholung der Unterschrift der/des Beratungskunden/in siehe Vorgehensweise zu den Stammdatenblättern) – gefördert werden.
Standardeinheitskosten Basisbildung:	Die Lehreinheiten die gemäß Stundenplan vorgesehen sind und tatsächlich stattgefunden haben, können entsprechend des delegierten Rechtsaktes (DVO (EU) 2019/379 vom 19.12.2028) mit dem anwendbaren Stundensatz anerkannt werden. Dies gilt auch für Online-Kurse. (=Durchführung "by remote means")
Standardeinheitskosten Schule:	Stunden, in denen der Unterricht als Online-Konferenz (= Durchführung "by remote means") durchgeführt wird, sind mit den jeweils zur Anwendung kommendem Stundensatz des delegierten Rechtsaktes (DVO (EU) 2019/379 vom 19.12.2018), zuschussfähig.
	Stunden, wo die Lehrer/innen mit dem/den Schüler/innen kommunizieren und die Unterrichtsmaterialien sowie Arbeitsaufträge erstellen (= Durchführung "by remote means"), sind mit den jeweils zur Anwendung kommendem Stundensatz des delegierten Rechtsaktes (DVO (EU) 2019/379 vom 19.12.2018), zuschussfähig.

Regelungen zu FLC-Prüfungen

Für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich dieser Sonderregelung, ersetzen diese abweichenden Bestimmungen die im FLC-Handbuch vorgesehenen Regelungen. Die FLC-Prüfungen sind unter Berücksichtigung dieser abweichenden Bestimmungen durchzuführen.